

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3242K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE EIGENHEIMVERSICHERUNG

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen der Sparten Feuer, Sturm und Leitungswasser (**sofern diese Sparten versichert sind**) sind obligatorisch mitversichert:

Versicherte Sachen:

- beantragte **Gebäude und Nebengebäude** auf dem Grundstück;
Die Wohn- und Nebengebäude sind mit allen Baubestandteilen über und unter Erdniveau versichert; dabei zählen zu den Baubestandteilen auch:
 - Elektro- und Gasinstallationen samt den dazugehörigen Messgeräten sowie Armaturen, Pumpen, Filter und Zubehör,
 - Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen und Wasserver- und -entsorgungsanlagen,
 - Heizungs-, Warmwasseraufbereitungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, Wärmepumpenanlagen,
 - Aufzüge,
 - Sicherheitstechnik wie Alarmanlagen, Blitzschutzanlagen und Brandmeldeanlagen,
 - Gegensprech- und Toröffnungsanlagen.
- **Sachen, die fix mit dem Gebäude verbunden sind**, soweit sie im Eigentum des Gebäudeeigentümers sind, z. B. Vordächer, Windfänge, Markisen, Jalousien, Rollläden, Antennenanlagen, Dachrinnen, Solar- und Photovoltaikanlagen;
- **unbewegliche Sachen auf dem Grundstück**, z. B. Terrassen, Pergolen, Laternen, Antennen, Müllentsorgungsanlagen, freistehende Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und Beleuchtungskörper am Grundstück.
Ausgenommen sind: Carports, Glastafeln aller Art, Stützmauern sowie Kulturen und Schwimmbecken aller Art, Whirlpools, Biotope, Teiche jeweils samt Zubehör.
- **Einfriedungen jeglicher Art** (auch lebende) am Grundstück;
- **Gartenanlagen und Kulturen**
Kulturen, das sind Bäume und Sträucher (ausgenommen Wald und Obstplantagen sowie deren Früchte) auf dem Grundstück.
Die Ersatzleistung ist mit **EUR 6.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.
Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung (insbesondere einer Haushaltsversicherung) eine Entschädigung verlangt werden kann.
- **Gartenmöbel- und Spielplatzeinrichtungen**, die vom Hersteller für die dauerhafte Aufstellung im Freien vorgesehen sind, im Eigentum des Versicherungsnehmers am Grundstück.
Die Ersatzleistung ist mit **EUR 4.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.
Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung (insbesondere einer Haushaltsversicherung) eine Entschädigung verlangt werden kann.
- **Fix montierte Haustechnik** (z. B. Luftwärme- und Erdwärmepumpen inkl. Leitungen mit Flüssigkeiten aller Art, Gartenbewässerung und Ladestationen für Elektrofahrzeuge) auf dem Grundstück.
Die Ersatzleistung ist mit **EUR 20.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN

Beschädigung durch Kfz

Die unmittelbare Beschädigung von versicherten unbeweglichen Sachen am Grundstück (wie Umzäunungen und Einfriedungen, Laternen, Gebäude und Nebengebäude) durch Kraftfahrzeuge, deren Lenker nicht ermittelt werden können, ist mitversichert. Derartige Schäden sind unmittelbar nach Kenntniserlangung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

Nicht versichert sind jedoch Beschädigungen an Ein- und Ausfahrten inkl. Toren sowie Schrankenanlagen.

Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Der prämienfreie Versicherungsschutz bei Arbeitslosigkeit kann unter folgenden Voraussetzungen in Anspruch genommen werden. Er muss schriftlich und unter Vorlage folgender Unterlagen verlangt werden:

- Kündigungsschreiben des bisherigen Arbeitgebers,
- AMS-Bestätigung.

Die Prämienbefreiung kann nur bei Arbeitslosigkeit des in der Polizzae erstgenannten Versicherungsnehmers in Anspruch genommen werden. Weitere Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Prämienbefreiung.

Prämienfreien Versicherungsschutz genießen Arbeiter und Angestellte, wenn sie mindestens 24 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber für mindestens 18 Wochenstunden sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und unverschuldet gekündigt wurden.

Karenzzeit (Wartezeit)

Wenn die Arbeitslosigkeit mindestens sechs Monate (= Karenzzeit) andauert hat, werden einmalig sechs Monatsprämien auf den gesamten Eigenheimversicherungsvertrag gutgeschrieben, eine (Bar-)Auszahlung ist ausgeschlossen.

Versicherungsbeginn (Wartefrist)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Arbeitslosigkeit, die innerhalb von 24 Monaten ab Beginn einer neu abgeschlossenen Eigenheimversicherung/ab Einschluss der Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit in einen bestehenden Vertrag eintritt oder zu diesen Zeitpunkten bereits bestand.

Sachschäden durch Einsatzkräfte

Sachschäden an den versicherten Gebäudebestandteilen infolge eines Einsatzes (Polizei, Feuerwehr, Rettung, Hilfsorganisationen etc.) sind mitversichert, sofern ein Fehlalarm eines Feuer-, Wasser- oder Rauchmelders oder einer Alarmanlage oder ein medizinischer Notfall den Einsatz ausgelöst hat und der Schaden nicht durch das Einsatzorgan übernommen wird. Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,-** je Schadensfall und pro Versicherungsperiode auf „Erstes Risiko“ begrenzt. Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Diebstahl von Gebäudebestandteilen

Gebäudebestandteile wie Dachverblechungen, Dachrinnen und Fallrohre aus Kupfer sowie am Gebäude montierte Solar- und Photovoltaikanlagen sind gegen Schäden durch Diebstahl mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit **EUR 6.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt. Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Beschleunigte Akontozahlung

Abweichend von Artikel 11 ABS ist vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigengutachten vor, so wird der Versicherer das Einvernehmen mit einem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen. Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt (z. B. Bankgarantie). Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung von etwaigen Sperrscheinberechtigten oder Vinkulargläubigern zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.

Wiederaufbau innerhalb Österreichs

Auch für den Fall, dass ein behördliches Wiederaufbauverbot nicht besteht, wird festgehalten, dass der Wiederaufbau bzw. die Wiederherstellung innerhalb Österreichs erfolgen kann. Die Entschädigungsleistung ist mit jenem Betrag begrenzt, der sich beim Wiederaufbau bzw. bei der Wiederherstellung an der gleichen Stelle im gleichen Umfang ergeben hätte.